Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§11 BodSchätzG)
 1. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
 Bekanntmachung Öffentliche auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 zur Wohnbebauung "Drescherhof"
 Seite 5
 Seite 5

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Erxleben** wird im Jahr 2016 beginnend eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind, den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, GVBI. LSA 2014 S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014 S. 264) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBI. LSA 2002 S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBI. LSA 2012 S.184, 186) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird durch einen zusätzlichen Paragrafen ergänzt. Dieser Paragraf wird hinter dem Paragrafen 8 eingefügt und erhält die laufende Nr. 9. Die nachfolgenden Paragrafen erhalten die laufenden Nummer 10 bis 12.

§ 9 neu Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

- 1 Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich T\u00e4tigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentsch\u00e4digung f\u00fcr die von ihnen verrichtete T\u00e4tigkeit pro Person in folgender H\u00f6he:
 - 1.1 Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r

165,00 Euro pro Monat

- 1.2 Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll-und Übergabefunktion für alle Nutzungen 50,00 Euro pro Monat
- 1.3 Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen 10,00 Euro pro kostenpflichtiger Nutzung

Die Auszahlung nach Ziffer. 1.3 erfolgt am Ende eines Quartals nach erfolgter Rechnungslegung Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2 oder Ziffer 1.3 berufen werden.

- 2 Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.
- 3 Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 24.06.2016

Nico Schulz Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 zur Wohnbebauung "Drescherhof"

Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 08.09.2016 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 zur Wohnbebauung "Drescherhof" bestehend aus dem Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung jeweils in der Fassung vom 20.08.2016,

liegt in der Zeit vom 04.10.2016 bis 07.11. 2016

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark), während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitagvon 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungsnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem Übersichtsplan (Bestandteil dieser Bekanntmachung) kenntlich gemacht.

Hansestadt Osterburg, den 13.09.2016

Nico Schulz Bürgermeister

